

# Auszug aus dem GemD Kanton SG

PSC, 15.05.2026

Quelle: [https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts\\_of\\_law/151.2](https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/151.2)

## 2. Unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen

### Art. 127

Zuständigkeit und Organisation

- 1 Der Rat oder eine Kommission, der wenigstens ein Mitglied des Rates angehört, leitet das Unternehmen.
- 2 Die Gemeindeordnung bestimmt die Zuständigkeiten von Rat, Parlament und Bürgerschaft.

### Art. 128

Haushalt

- 1 Der Haushalt wird nach den Vorschriften dieses Erlasses über den Gemeindehaushalt geführt.
- 2 ...\*

### Art. 129

Finanzierung

- 1 Bei Unternehmen mit wirtschaftlichen Aufgaben regelt ein Reglement die angemessene Finanzierung durch Benützungsgebühren.
- 2 Das Unternehmen ist soweit eigenwirtschaftlich zu führen, als es in unmittelbarem Wettbewerb mit Privaten steht.

### Art. 130

Überschüsse

- 1 Ertragsüberschüsse können zur Bildung betriebsnotwendiger Reserven verwendet werden. Der verbleibende Reingewinn wird dem allgemeinen Gemeindehaushalt zugewiesen.\*
- 2 Aufwandüberschüsse werden vom Unternehmen und, soweit dies nicht möglich ist, vom allgemeinen Gemeindehaushalt gedeckt.

## 3. Selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen

### Art. 131

Zuständigkeit und Organisation

- 1 Die Gemeinde kann eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen.
- 2 Das Unternehmen verwaltet sich selbst.
- 3 Der Rat übt die Oberaufsicht aus. Budget, Benützungsvorschriften und im Reglement der Gemeinde bezeichnete Beschlüsse bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung des Rates. Dieser überprüft Rechtmässigkeit und Angemessenheit.\*

### Art. 132

Eigenwirtschaftlichkeit

- 1 Das Unternehmen wird eigenwirtschaftlich geführt.
- 2 Für Aufwand- und Ertragsüberschüsse wird Art. 130 dieses Erlasses sachgemäss angewendet.
- 3 Für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet die Gemeinde subsidiär.

### Art. 133

Auflösung

- 1 Die Gemeinde kann das Unternehmen jederzeit auflösen, wenn nicht wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.
- 2 Sie löst es auf, wenn sie in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren Ausgabenüberschüsse zu decken hatte.
- 3 Rechte und Pflichten des aufgelösten Unternehmens gehen auf die Gemeinde über.